

Gebührensatzung

für die Benutzung von schulischen Sportanlagen des Landkreises Bayreuth

Der Landkreis Bayreuth erlässt aufgrund Art. 15 und Art 18 der Landkreisordnung (LkrO) i.V.m. Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Der Landkreis Bayreuth erhebt für die Benutzung der Schulsportanlagen, mit deren Einrichtungen, der Johannes-Kepler-Realschule in Bayreuth (Adolf-Wächter Str. 8, 95447 Bayreuth) und der Staatlichen Realschule Pegnitz (Stadionstraße 22, 91257 Pegnitz), Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist diejenige natürliche oder juristische Person, welche die jeweilige Sportanlage benutzt.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Nutzung der Sportanlage.
2. Die Fälligkeit der Gebühr wird in der Nutzungsvereinbarung gesondert festgelegt.

§ 4

Gebührenhöhe

Die Nutzungsgebühr für die Sportanlagen wird wie folgt festgesetzt.

Sportanlage	Gebühr
Turnhalle I oder II Johannes-Kepler-Realschule Bayreuth	12,00 € pro Stunde
Turnhalle Staatliche Realschule Pegnitz	12,00 € pro Stunde
Rasenfeld Johannes-Kepler-Realschule Bayreuth	100,00 € pro Jahr

§5
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Bayreuth, 07.08.2023
Landkreis Bayreuth


Wiedemann
Landrat